Wohnhandwerker

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wohnhandwerker 2022

Bei Verwendung der AGB ist zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung der Hinweis auf „umseitige“ oder „beigefügte“ AGB im Angebotsschreiben (am besten: einfach beim verwandten Briefpapier) erfolgen muss und für einen Durchschnittskunden unmissverständlich auch bei flüchtiger Betrachtung nicht übersehen werden darf. Da hieran manche Einbeziehung von AGB scheitert, sollte ggf. durch Fettdruck oberhalb der Unterschriftenzeile des Auftrags- oder Vertragsformulars der Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen mit folgender Formulierung:
„Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind - mit Ausnahme von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Vergabe - Vertragsbestandteil und werden durch widersprechende AGB des Auftraggebers nicht abbedungen. Unsere AGB liegen in unseren Geschäftsräumen gut sichtbar zur Einsicht aus und Sie finden sie auch in unserem Internetauftritt. In der Regel sind sie aber auf der Rückseite unserer Geschäftsformulare abgedruckt.“

Hintergrund der vorstehenden Formulierung und von Satz in Ziffer 1 der AGB ist, dass im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen Ergänzungen durch AGB als unzulässige Abänderung der Ausschreibung verstanden werden mit der Folge eines zwingenden Ausschlusses des Angebotes aus der Wertung.

Wenn wie heute häufig, Angebote per Fax oder Email versandt werden, sollte der AGB-Text mitversandt werden oder wenigstens das Angebotsdokument den obigen Hinweis enthalten. Und im eigenen Internetauftritt sollten die AGB zusammen mit den Datenschutzhinweisen leicht und schnell zu finden sein.

In Ziffer 9 der AGB wird auf die Verbraucherschlichtungsstelle hingewiesen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht, sollte dies als sinnvoll erachtet werden, wäre der letzte Halbsatz „noch ist er hierzu bereit“ zu streichen.

Bitte beachten Sie auch: Die VOB/B ist gegenüber Privatkunden (Verbrauchern) nicht anwendbar. Das hat zur Folge, dass zwar die für den Handwerker vorteiligen Bestimmungen nicht gelten, aber die für ihn nachteiligen Anwendung finden! Oftmals wird der Besteller seinerseits über seinen beauftragten Architekten oder Bauleiter die VOB/B aber als Vertragsgrundlage einführen. Dann gilt die VOB/B ohne Weiteres für beide Vertragspartner.

Die Verwendung der AGB auch gegenüber Lieferanten erscheint sinnvoll, da diese teilweise auf die neue Gesetzeslage (Ein- und Ausbaukosten trägt Lieferant mangelhafter Ware) mit unter Umständen zulässigen Ausschlussklauseln hinsichtlich der Kostenübernahme gegenüber Unternehmerkunden reagiert haben. Die umseitigen AGB widersprechen diesem Ansinnen, was zur Unanwendbarkeit beider AGB-Klauseln und dem Rückfall auf die Gesetzeslage führt.

Nicht zuletzt: Die AGB passen nach wie vor auf die Rückseite von Geschäftspapieren im DIN A4-Format!